

JOBSHARING

STAND: JULI 2025



Seit 1. Jänner 2023 sind die neuen Regelungen zum Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich in Kraft.

Mit dieser Reform wird der lang gestellten Forderung eines einfachen und unkomplizierten Zuganges sowie einer in Eigenverantwortung gestaltbaren Zusammenarbeit im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich Rechnung getragen.

Die wesentlichsten Änderungen des zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger getroffenen Vertrages fassen wir für Sie in dieser Broschüre zusammen.

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Neugestaltung des Jobsharings im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger trat mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Mit dieser Reform wurden einige langjährige Forderungen der Zahnärzteschaft – insbesondere nach einem unbürokratischen Zugang und einer in Eigenverantwortung gestaltbaren Zusammenarbeit im vertragszahnärztlichen sowie vertragskieferorthopädischen Bereich – umgesetzt.

Aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer ist das Jobsharing ein wesentliches Werkzeug, um einerseits junge Kolleg:innen für die Freiberuflichkeit generell und andererseits für die Übernahme einer Kassenstelle zu gewinnen. Die seit mehr als 2 Jahren mögliche unbürokratische Gründung eines Jobsharings gewährt es Jungzahnärzt:innen, nach Studienabschluss rasch und ohne finanzielles Risiko freiberuflich tätig zu werden. So können Einblicke in die Abläufe gewonnen und nachhaltige Patient:innenkontakte gefestigt werden. Insofern leistet das Jobsharing einen wesentlichen Beitrag zur zahnärztlichen Versorgung im niedergelassenen Bereich.

Diese Broschüre fasst alle relevanten Informationen zum Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich zusammen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen Ihrer jeweiligen Landes Zahnärztekammer gerne zur Verfügung!

Ihre **Dr.ⁱⁿ Birgit Vetter-Scheidl**,
Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer



© Georg Wilke

JOBSHARING IM DETAIL



KLASSISCHES UND ERWEITERTES JOBSHARING

Beim klassischen Jobsharing wird wie bisher auf einer Kassenplanstelle bzw. einem Kassenvertrag zusammengearbeitet. Innerhalb des erweiterten Jobsharings kann bei regionalem Bedarf die vorhandene Kassenplanstelle erweitert werden.

Eine solche außerplanmäßige Erweiterung ist im Einvernehmen mit der ÖGK und der jeweiligen Landes Zahnärztekammer festzulegen.

Die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag verbleiben bei beiden Varianten ausschließlich bei den Vertrags Zahnärzt:innen und Vertragskieferorthopä:innen.

ZUSAMMENARBEIT VON BIS ZU 3 KOLLEG:INNEN

Für beide Formen des Jobsharings gilt, dass der Vertrags Zahnarzt bzw. die Vertrags Zahnärztin oder der Vertragskieferorthopäde bzw. die Vertragskieferorthopädin mit bis zu zwei weiteren Kolleg:innen ein Jobsharing bilden darf.

EINFACHE BEKANNTGABE OHNE BEGRÜNDUNG

Die Bekanntgabe erfolgt über ein Formblatt und ist mindestens 3 Monate vor Beginn des Jobsharings an diejenigen Krankenversicherungsträger, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht, und an die jeweilige Landes Zahnärztekammer zu übermitteln.

Lediglich das erweiterte Jobsharing bedarf einer Zustimmung der Krankenversicherungsträger und der Landes Zahnärztekammer. Eine eventuelle Ablehnung des Jobsharings kann innerhalb eines Monats auf Basis der hierfür vertraglich klar geregelten Fälle erfolgen.

Eine Begründung für das Jobsharing ist nicht mehr notwendig.

GLEICHZEITIGE ANWESENHEIT DER PARTNER

Das gleichzeitige Erbringen zahnärztlicher Leistungen der Jobsharing-Partner in der Ordination ist möglich.

ERWEITERTE VEREINBARUNGSDAUER

Die Dauer des Jobsharings bzw. des erweiterten Jobsharings ist grundsätzlich auf 5 Jahre befristet. Auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Landes Zahnärztekammer kann dieser Zeitraum verlängert werden.

REDUZIERTER ORDINATIONSZEIT DES VERTRAGSPARTNERS

Bei beiden Varianten des Jobsharings bedarf es einer persönlichen zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit des Vertragspartners im Ausmaß von zumindest 25 % der vereinbarten Ordinationszeiten.

Das Ausmaß ist bei Beantragung dem Krankenversicherungsträger und der zuständigen Landes Zahnärztekammer bekannt zu geben.

ERFORDERLICHER QUALITÄTS-NACHWEIS FÜR KFO

Bei einem Jobsharing oder erweiterten Jobsharing kann im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem Kieferorthopäden bzw. einer Kieferorthopädin der erforderliche Qualitätsnachweis für 20 erfolgreiche Behandlungsfälle nunmehr innerhalb der ersten 5 Jahre der Jobsharing-Partnerschaft erbracht werden.

VOLLE HONORIERUNG DER VERTRAGSLEISTUNGEN

Im Rahmen der neuen Vereinbarung zum Jobsharing bzw. zum erweiterten Jobsharing wird davon ausgegangen, dass die im Stellenplan vorgesehene Planstellenleistung abgedeckt wird, dementsprechend entfällt das bisherige Umsatzlimit.



JOBSHARING IN KURZFORM

- Klassisches Jobsharing und erweitertes Jobsharing auf mehr als einer Planstelle.
- Eine Begründung für das Jobsharing ist nicht mehr notwendig.
- Es besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit von bis zu drei Kolleg:innen als Vertragszahnbehandler.
- Es ist nur mehr eine Ordinationszeit von 25 % für den Vertragspartner erforderlich.
- Die Dauer des Jobsharing beträgt grundsätzlich 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.
- Der KFO-Jobsharing-Partner kann 20 erfolgreiche Fälle innerhalb des Jobsharings erbringen.
- Die Honorarumsätze unterliegen keiner Limitierung mehr.



Details entnehmen Sie bitte der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich“, welche Sie auf unserer Webseite <https://www.zahnaerztekammer.at/jobsharing> abrufen können.